



Zahl: 920-5/1/7-2017

Eisenstadt, 8.3.2017

Hundeabgabe, Neubeschluss

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 8.3.2017 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde EUR 14,50
- b) für alle anderen Hunde EUR 40,60

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundesteuergesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2010, Zl.: 920-5/1/5-2010 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Ausschreibung einer Hundesteuer außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2017-03-08
Abgenommen am: 2017-03-24